



Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Thüringen

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per Mail

THUR. LANDTAG POST

12.07.2021 06:57

17720/2021

**Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Thüringen**

Telefon: 0361 / 59895-0
Telefax: 0361 / 59895-11
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de
www.gdp-thueringen.de

Bankverbindung:

IBAN:
BIC:

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
DRS. 7/3300	17.06.2021		09.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GdP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs-, und anderer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Artikel 1 (Thüringer Altersgeldgesetz)

Die GdP begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Altersgeldes in Sinne der Gleichbehandlung. Seit 2011 haben andere Bundesländer das Altersgeld eingeführt. Sie scheinen sich grundsätzlich bewährt zu haben, auch wenn in der Praxis kein dringender Bedarf ersichtlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Änderungen im Thüringer Besoldungsgesetz werden nur punktuell für einige wenige Randgruppen und nicht nach dem Gleichheitsgrundsatz für den Großteil der Beschäftigten geändert. Hier besteht in diesem Gesetzpaket Änderungsbedarf und weitere Forderungen:

In Nummer 11 wird nach dem Gesetzesentwurf soll eine § 47a „Zulagen für Notfallsanitäter“ eingeführt werden. Diese Zulage soll jedoch nur für Notfallsanitäter in der Laufbahn der Feuerwehr Anwendung finden. Wir fordern die Erweiterung des Zulagentatbestandes auf die NOTFALLSANITÄTER im Polizeiärztlichen Dienst der Thüringer Polizei zu erweitern.

Begründung: Nach dem Kommentar zur Einführung des §47a, sollen die Aufwendungen für die Ausbildung auch für die gesetzlich vorgegebenen Fortbildungen über die Zulage mit abgegolten werden.

Diese Aufwendungen fallen bei den in der Thüringer Polizei für die im Polizeiärztlichen Dienst tätigen Notfallsanitäter in gleicher Weise an. Die Zulage würde nicht nur in der Laufbahn Feuerwehr einen Anreiz schaffen, dass sich Beamte zum Notfallsanitäter qualifizieren und so die medizinische Einsatzversorgung u.a. der Polizei auf ein entsprechendes Niveau angehoben wird. Eine Unterscheidung zum Bereich der Polizei ist nicht gegeben. Darüber hinaus wird auch die Versorgung im Rettungsdienst verbessert, da der überwiegende Teil der Notfallsanitäter, zur Aufrechterhaltung der eigenen Fähigkeiten auch im Rahmen der Nebentätigkeit im Rettungsdienst tätig ist. **Einer Nichtberücksichtigung der Notfallsanitäter der Polizei würde aus hiesiger Sicht einen Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) darstellen. Gründe warum nur ein speziell eng eingegrenzter Bereich der Notfallsanitäter eine Zulage erhalten soll, ist nicht ersichtlich und nicht begründbar.**

Da im Tarifbereich, die im Rahmen der Tarifverhandlungen der Kommunen ausgehandelte deutlich höhere Vergütung für Notfallsanitäter im Beschäftigungsverhältnis im Polizeiarztlichen Dienst nicht realisierbar ist, würde nun auch faktische eine Benachteiligung der Beamten hinzukommen.

Es wird ausdrücklich in Nummer 18 c) cc) begrüßt, dass gleichberechtigt die Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ermöglicht wird. Sachgerecht und im Rahmen einer funktionierenden Thüringer Polizei ist es sachgemäß die Möglichkeit der Amtszulage A13 zu erweitern. Bei der Bundespolizei wurde dieses bereits in der Polizei eingeführt und Thüringen geht damit den gleichen Weg.

Nummer 21 a) (Anlage 8 Tabelle 1) Eine Erhöhung der Stellenzulage der Steuerprüfung betrifft nur den geringen Personenkreis der Steuerprüfung. Es wird weitergehend vorgeschlagen eine konkrete Anpassungen der Zulagen für die Kolleginnen und Kollegen der unteren Besoldungsgruppen vorzunehmen. Die Angleichung der allgemeinen Stellenzulage für Beamte der Besoldungsgruppen A6 bis A8 bzw. des mittleren Dienstes an die Zulagen der höheren Besoldungsgruppe bzw. Laufbahn wäre dabei eine geeignete Maßnahme.

Grundsätzlich wird die Anpassung der „Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerprüfung“ nach Abschnitt II Nr. 6 der Vorbemerkungen begrüßt. Insbesondere ist hervorzuheben, dass dies auch niedrig besoldeten Beamt*innen zugutekommt.

Wir kritisieren aber nachdrücklich, dass wiederholt nur eine Erhöhung für einen sehr engen Personenkreis vorgesehen wird. Als GdP fordern wir, dass mindestens die Beamt*innen des mittleren Dienstes - entsprechend der tariflichen Festlegung des Mindestbetrags bei Tarifsteigerungen – grundsätzlich besser berücksichtigt werden. Als verfassungskonforme Umsetzung, bietet sich die Anhebung der allgemeinen Stellenzulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 an. Wir schlagen vor, die allgemeine Stellenzulage für Beamt*innen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 mindestens an die der Besoldungsgruppe A 9 auf zur Zeit 88,91 € anzupassen. Vorzuziehen ist aus unserer Sicht ein Vereinheitlichung der Zulagen nach Nr. 7 auf zur Zeit 97,45 €.

Gerade im Hinblick auf den bundesweiten Wettbewerb um qualifiziertes Personal und die demografische Entwicklung ist es erforderlich, dass sich der öffentliche Dienst in Thüringen wieder zu einem attraktiven Arbeitgeber entwickelt und seinen Bediensteten die entsprechende Wertschätzung vermittelt.

Wir schlagen, den Gesetzentwurf in Art 3 um eine weitere Nr. zu ergänzen:

„Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

,a) Beamte des mittleren Dienstes', die Doppelbuchstaben aa) und bb) entfallen aa) und bb) entfallen“

ALTERNATIV kann die Nr. wie folgt formuliert werden:

„Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten Beamte des mittleren Dienstes, Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamtsamt den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zugeordnet ist, und Beamte des höheren Dienstes.“

In Anlage 8 wird die Nr. 7 der Höhe nach angepasst, a) aa), a) bb) und b) entfallen.“

Alternativ dazu erneuern wir unseren Vorschlag, die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 „Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben“ bzw. „für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes“, Nr. 4 „Zulage für Beamte der Feuerwehr“ und Nr. 5 „Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten“ (jeweils 73,00€ oder 145,00 €) einheitlich auf die Höhe der Zulage nach Nr. 2 „Zulage für Beamte beim Amt für Verfassungsschutz“ (zur Zeit 174,00 € oder 215,00 €) anzuheben.

Aktuell erhalten Polizeivollzugsbeamt*innen, Beamt*innen im Steuerfahndungsdienst, im Einsatzdienst der Feuerwehr, an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, bei Justizvollzugseinrichtungen sowie Einrichtungen der Maßregelvollzugs und der Abschiebehaft deutlich geringere Zulage als Beamt*innen beim Amt für Verfassungsschutz. Die Bediensteten der niedrigeren Besoldungsgruppen lassen sich zumeist Polizei, Finanzverwaltung, Feuerwehr und Justizvollzug zuordnen. Die Anpassung der Zulagen nach Nr. 3, 4 und 5 an die Höhe der

Verfassungsschutzzulage würde diese Angehörigen des mittleren Dienstes verfassungskonform besser stellen.

Die damit verbundene unterschiedliche Wertigkeit des Dienstes einerseits beim Verfassungsschutz und andererseits bei Polizei, Steuerfahndung, Feuerwehr und Justizvollzug lässt sich anhand der Bedeutung des jeweiligen Amtes für die Handlungsfähigkeit des Staates, des Ansehens in der Gesellschaft und der physischen und psychischen Belastung der Bediensteten aus dem Amt nicht begründen. Laut Gesetz sollen die Zulagen nach Nr. 3 und 4 auch die Aufwendungen für Streifen- und Nachtdienst ausgleichen, auch im Justizdienst wird in Schichten gearbeitet. Diese begründet fehlt beim Dienst beim Amt für Verfassungsschutz. Auch die Koalitionsfraktion machen sich, laut ihrer Programme und öffentlichen Verlautbarungen, diesen Wertungsunterschied nicht zu Eigen.

Anlage 8 wird dahingehend geändert, dass die Zulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2, 3, 4 und 5 in einheitlicher Höhe gewährt werden. In Tabelle 1 Spalte 4 sind die Summen entsprechend zu ändern.

Zusätzlich schlagen wir vor, den Gesetzentwurf in Art. 3 um eine weitere Nr. ergänzen:

Geändert werden sollte in Anlage 1, Besoldungsordnung A, die Fußnote zu Besoldungsgruppe A 9.

„Die Fußnote 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Maßgabe sachgerechter Bewertung können jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.“

Die aktuelle Regelung, wonach entsprechend der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen die Gewährung einer Amtszulage nach Anlage 8 erfolgt, ist zumindest im Polizeibereich praxisfremd. Alle Beamt*innen nehmen vergleichbare Aufgabe wahr. Nach Rechtsprechung hat zudem im Bereich der Polizei die Dienstpostenbewertung (und damit auch die Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe) keinen Anspruch auf eine bestimmte Besoldung zur Folge. Stattdessen sind Beförderungsentscheidungen und auch die Gewährung von Zulagen ausschließlich nach dem Prinzip der Bestenauslese zu gestalten. Die jetzige Formulierung der Fußnote 1 ist demnach nicht sachgerecht und in Umsetzung der Rechtsprechung wie vorgeschlagen zu ändern.

Zu Artikel 10 (Thüringer Gleichstellungsgesetz)

Die Änderungen werden ausdrücklich begrüßt um aktuelle praktische Abläufe zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender
GdP Thüringen